

Schulische Erziehungshilfekonzeption des Kreises Dithmarschen (2021)

1. Vorbemerkungen
2. Standards der schulischen Erziehungshilfearbeit in Schleswig-Holstein
- 2.1. Beschulung und Förderung von Kindern in temporären intensivpädagogischen Maßnahmen
3. Beratungs- und Unterstützungssystem in Dithmarschen
- 3.1. Förderzentren
- 3.2. Gestuftes Unterstützungssystem
- 3.3. Hinweise zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten
- 3.4. Temporäre intensivpädagogische Maßnahmen
- 3.5. Kooperationen und Netzwerke

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2000 hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag festgehalten, dass die brisante Entwicklung in Fragen der sozialen Erziehung, des sozialen Verhaltens und des Verhältnisses von Kindern und Jugendlichen zu Regeln und Normen ein verstärktes gemeinsames Handeln aller Beteiligten erfordert.

Nach aktuellen Zahlen der KMK (2020) wurden 2018 rund 600000 Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland unterrichtet. Davon fielen rund 17,5, % auf den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE).

In den Jahren von 2006 bis 2018 hat sich die Anzahl der Kinder mit diesem Förderbedarf verdoppelt wobei unberücksichtigt bleibt, dass es bundes- bzw. landesweit unterschiedliche Maßstäbe bzgl. der Notwendigkeit von Überprüfungen in diesem Förderschwerpunkt gibt und somit von einer höheren Zahl von Kindern mit Unterstützungsbedarf im emotionalen und sozialen Entwicklungsbereich auszugehen ist.

Diese Entwicklung ist auch in den Schulen Dithmarschens zu spüren. Die Aufgabe der Schule die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen zu entwickeln (vgl. SchulG. §4, Abs.(2)) wird zunehmend schwieriger, da Kinder immer häufiger Auffälligkeiten in der sozialen und emotionalen Entwicklung zeigen. Diese belasten oft die Arbeit von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften und gefährden die Entwicklung der jungen Menschen.

In einer inklusiven Schule ist sowohl eine hohe als auch breit angelegte Fachlichkeit gefordert, um Kindern und Jugendlichen „zu der Fähigkeit zu verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen“ (SchulG. §4, Abs.(4)).

In Dithmarschen ist der Prozess der Vernetzung und der Verbesserung der Kooperation von Menschen und Institutionen, die an der Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, in vollem Gange. Ein Teil des Dithmarscher Beratungs- und Unterstützungssystems sind die Lehrkräfte der schulischen Erziehungshilfe, die in den

drei Förderzentren des Kreises für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zuständig sind.

Das vorliegende Konzept stellt im Folgenden die Grundlagen ihrer schulischen Erziehungshilfearbeit und das Beratungs- und Unterstützungssystem in Dithmarschen dar. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

2. Standards der schulischen Erziehungshilfearbeit in Schleswig-Holstein

Die vorliegenden Standards sind zwischen dem Landesarbeitskreis der Kreisfachberater und dem Ministerium für Bildung und Frauen (jetzt Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, MBWK) 2008 im Konsens vereinbart und 2017 ergänzt worden.

Aufgaben des Schulamtes

- Die Planstellenzuweisung E des MBWK wird in den Kreisen / kreisfreien Städten in vollem Umfang für die E-Arbeit eingesetzt.
- Innerhalb jedes Kreises / jeder kreisfreien Stadt gibt es in einzelnen FÖZ Interventionsressourcen im Bereich der schulischen Erziehungshilfe.
- In allen Kreisen / kreisfreien Städten gibt es abgestimmte und regelmäßig aktualisierte Kreiskonzepte für schulische Erziehungshilfe.
- In jedem Kreis / jeder kreisfreien Stadt gibt es einen regelmäßig tagenden Arbeitskreis Erziehungshilfe der FÖZ.
- Die Teilnahme von im Bereich der Erziehungshilfe tätigen Lehrkräfte aller FÖZ ist verbindlich.
- Die Vernetzung dieser Arbeitskreise mit der unteren Schulaufsicht ist sichergestellt.
- In allen Kreisen / kreisfreien Städten des Landes arbeiten Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe (KSE) im Auftrag des jeweiligen Schulamtes auf der Grundlage einer landesweit verbindlichen Aufgabenbeschreibung.
- Es gibt eine institutionalisierte Kooperation der Schulämter / Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe (KSE) mit der kommunalen Jugendhilfe / der Leitungsebene der Sozialen Dienste.
- Die Schulen /Schulleitungen in den Kreisen /kreisfreien Städten werden regelmäßig und fortlaufend über die Erziehungshilfearbeit informiert
- Die Kooperation mit der schulischen Erziehungshilfe ist grundsätzlich Teil der Förderkonzeption / des Schulprogramms jeder Regelschule.
- Die Mindeststandards schulische Erziehungshilfe in SH werden in regelmäßigen

Abständen durch MBWK / Schulämter / KSE evaluiert und fortgeschrieben.

Aufgabenbereiche und Funktionen KSE

- Beratung und Unterstützung der Schulaufsicht in fachlichen Fragen des Förderschwerpunktes emotionale und soziale Entwicklung sowie Weiterentwicklung und Evaluation der kreisinternen Erziehungshilfekonzeption.
-
- Unterstützung bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Kreis / der kreisfreien Stadt, insbesondere durch die Abstimmung mit den zuständigen Lehrkräften der Förderzentren und den Ansprechpersonen der allgemeinbildenden Schulen in regionalen Arbeitskreisen sowie durch Übernahme der Koordination in besonders schwierigen Einzelfällen.
-
- Mitwirkung bei der regionalen Kooperation der Förderzentren, insbesondere in Bezug auf den Bedarf und die Organisation von temporären Maßnahmen.
-
- Förderung der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Vernetzung von schulischen und außerschulischen Institutionen und Einrichtungen der Erziehungshilfe.
-
- Teilnahme an den Dienstversammlungen auf Landesebene.

Aufgaben der Förderzentren

- Die Fachrichtungskompetenz E ist in allen FÖZ des Landes bzw. Kreises vorhanden:
- Jedes FÖZ leistet regionale Netzwerkarbeit E.
- Die Förderzentren bzw. deren Lehrkräfte sind Ansprechpartner der Regelschulen in allen Fragen der sonderpädagogischen Förderung.

Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt die Unterstützung in der Regel durch Sonderschullehrkräfte für Erziehungshilfe.
"Sie

- beraten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte sowie weitere Personen und Institutionen des sozialen Umfeldes.
- beteiligen sich an der Entwicklung notwendiger Rahmenbedingungen für die Förderung.
- vermitteln weitere Hilfsangebote.

- koordinieren die sonderpädagogischen Angebote mit den Maßnahmen der außerschulischen Träger der Jugendhilfe.
- unterstützen die Schülerinnen und Schüler.
- gestalten zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen.
- begleiten Schülerinnen und Schüler bei der Rückschulung aus der Fachklinik oder aus Erziehungshilfeeinrichtungen.
- organisieren Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler.“
(Lehrplan für Sonderpädagogische Förderung, 4.3 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, S.93 ff)

2.1. Beschulung und Förderung von Kindern in temporären intensivpädagogischen Maßnahmen

„Allgemein bildende Schulen und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische Maßnahmen einrichten. Die Einrichtung und Durchführung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemein bildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme umfasst einen Zeitraum von bis zu einem Jahr. Dieser kann auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme, die eine Zuweisungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 3 SchulG voraussetzt, wechselt die Schülerin oder der Schüler zeitlich begrenzt von der allgemein bildenden Schule an die die Maßnahme durchführende Schule.“ (s. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 10. Mai 2021)

Landesweit existieren unterschiedliche Formen von besonderer Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im emotionalen und sozialen Entwicklungsbereich. Die Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe haben Standards beschrieben und dem Ministerium vorgelegt.

3. Beratungs- und Unterstützungssystem in Dithmarschen

3.1. Förderzentren

Schulische Erziehungshilfe ist integraler Bestandteil der Förderzentrumsarbeit der Friedrich-Elvers-Schule (Förderzentrum Heide) und des Förderzentrums Süderdithmarschen.

Von dort aus und in deren Auftrag nehmen Sonderpädagogen ihre Aufgaben wahr. Die Beratung und Unterstützung erfolgt nach Anforderung und in enger Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Regelschulen, Schulsozialarbeitern, Schulassistenten und Vertretern außerschulischer Institutionen.

Das Förderzentrum für geistige Entwicklung, die Astrid-Lindgren-Schule berät Schüler der eigenen Schule im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Die Zuweisung von Stunden für den Bereich Erziehungshilfe erfolgt in Dithmarschen in der Regel auf der Grundlage der Anzahl der Schüler von Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen im Einzugsgebiet der Förderzentren und unter Berücksichtigung der Belegungsquote von Heimen.

Die Förderzentren sorgen dafür, dass Erziehungshilfestunden so verteilt werden, dass alle Schulen und kooperierenden Institutionen feste Ansprechpartner im Bereich der schulischen Erziehungshilfe haben.

Beratungsstunden sollen flexibel gehandhabt werden können, so dass auch intensive Kriseninterventionen und Hospitationen sowie die Netzwerkarbeit möglich sind.

Auf dieser Grundlage beschreiben die Förderzentren im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten ein Angebot, welches sie den Regelschulen und Kooperationspartnern im Einzugsbereich vorstellen. Jedes Förderzentrum benennt feste Ansprechpartner für den Bereich der schulischen Erziehungshilfe. Diese nehmen regelmäßig am Arbeitskreis der schulischen Erziehungshilfe teil. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt dem Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe.

3.2. Gestuftes Unterstützungssystem

Die Entstehung von Gefühls- und Verhaltensstörungen können als komplexer Prozess verstanden werden. In der Wissenschaft werden verschiedenste Modelle herangezogen, um Verhalten zu interpretieren. Es werden genetische und organische Ursachen, soziale Bewertung und Stigmatisierung, fehlgeleitete Lernprozesse oder psychische Prozesse sowie soziale Bedingungen als Erklärungsansätze herangezogen. Es ist somit davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten eine multiple Risikobelastungen haben und es dementsprechend eines positiven Lern- und Lebensumfeldes bedarf, um negative Entwicklungen zu stoppen bzw. positive Entwicklungen zu ermöglichen. Es ist die Aufgabe der Sonderpädagogik die allgemeine Schule in der Entwicklung von Förderkonzepten zu unterstützen und deren soziale Integrationskraft sowie ihr Förderpotential zu stärken.

Das gestufte Unterstützungssystem folgt dabei den Prinzipien der

- Inklusion, ein möglichst hohes Maß an Teilhabe wird angestrebt,
- der Prävention, eine möglichst rechtzeitige Unterstützung sollte stattfinden,
- der Individualisierung und Intensivierung, Ziel ist es die Notwendigkeit intensiverer Maßnahmen bzw. Angebote weiterer Stufen zu vermeiden,
- der Durchlässigkeit, die Stufen müssen nicht chronologisch bzw. in einer Reihenfolge durchlaufen werden,
- der fallbezogenen und fallunabhängigen Unterstützungsmaßnahmen, neben personenbezogenen Förderangeboten werden auch systembezogene Maßnahmen in Betracht gezogen,
- Multiprofessionalität und Kooperation, die Zusammenarbeit aller an der Förderung von Schüler*innen beteiligter Personen und Institutionen ist anzustreben

Stufen der Unterstützung von Schülern in schwierigen Situationen

STUFEN	INHALTE	HILFSMITTEL	BETEILIGTE	BEMERKUNGEN
1. <u>Problem-</u> <u>bewältigung</u> <u>innerhalb</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung • Analyse • kollegiale Beratung mit Hospitation 	<ul style="list-style-type: none"> • Handreichung • Lernplan • Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrkraft • Fachlehrer • Eltern • evtl. Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Bei Verdacht auf Störungen wie z.B. ADHS, FAS, u.ä... Kontaktaufnahme mit

der Regelschule	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen • Fallbesprechung • päd. Interventionen • Lernplannerstellung • Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • schulinterner Maßnahmen Adressen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Schulassistenz 	<ul style="list-style-type: none"> • den medizinischen Diensten • Bei Hinweisen auf familiäre Störungen fallbezogener Austausch mit dem Jugendamt u. a. Kooperationspartnern
2. Problembewältigung mit externer schulischer Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Unterstützung, Mitarbeit durch FöZ • Lernplan mit Präventionsmaßnahmen • Evaluierung • evtl. Information der Jugendhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Lernplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrkraft • Fachlehrer • Eltern • Schulleitung • Schulsozialarbeit • Schulassistenz • Förderzentrum / Schulische Erziehungshilfe • evtl. Jugendamt bzw. andere außerschul. Kooperationspartner • evtl. schulpsychologischer Dienst 	<ul style="list-style-type: none"> • evtl. begleitende Maßnahmen in der Familie durch den RSD
3. Problembewältigung in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Fallerörterung • Hilfeplangespräch • Koordinierung der Maßnahmen • Sonderpädagogisches Gutachten • Förderplanerstellung • Evtl. besondere Beschulung • Schulbegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplan • Lehrplan • Förderplan • KJHG • §35a 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrkraft • Fachlehrer • Eltern • Schulleitung • Schulsozialarbeit • Schulassistenz • Förderzentrum / Schulische Erziehungshilfe • Kreisfachberater Schulische Erziehungshilfe (KSE) • Jugendamt bzw. andere außerschul. Kooperationspartner • Schulpsychologischer Dienst • medizinische Dienste 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit medizinischen Diensten wegen Gutachten

3.3. Hinweise zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten

Bei Verhaltensauffälligkeiten handelt es sich um von der Norm der Schule bzw. Klasse abweichendes und störendes Verhalten über einen längeren Zeitraum, welches den Schüler daran hindert, den Anforderungen der Schule im Verhaltensbereich und oft einhergehend im Leistungsbereich, gerecht zu werden und das Ziel der Schulart zu erreichen.

Die folgenden Kriterien sind als Hinweise zu betrachten, die bei einer Häufung gezieltes Handeln erforderlich machen:

- das Verhalten wird von mehreren Personen im Umfeld als belastend erlebt
- das auffällige Verhalten tritt unabhängig von spezifischen Belastungssituationen über einen längeren Zeitraum auf
- in mehreren Fächern treten deutliche Schulleistungsschwächen auf
- im Kind-Umfeld-System gibt es Risikofaktoren, z.B. familiäre Verhältnisse, die auf eine Vernachlässigung, Überforderung, gestörte soziale Interaktion oder angstausslösende Konstellation hinweisen
- schulinterne Maßnahmen haben nicht zu einer positiven Veränderung geführt
- nach Einschätzung mehrerer Personen besteht der Verdacht auf eine Entwicklungsstörung.
- auffällig stille Schülerinnen und Schüler zeigen ein stark eingeschränktes Kontaktverhalten auch außerhalb des Unterrichts.

Voraussetzungen zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens auf sonderpädagogische Förderung im Bereich emotionale und soziale Entwicklung

Die vorherige Beratung durch das zuständige Förderzentrum ist notwendige Voraussetzung für ein Überprüfungsverfahren.

Dabei ist anzustreben, die Beratung im Sinne der Prävention frühzeitig durchzuführen und in die Erstellung eines Lernplanes einmünden zu lassen.

Die meldende Regelschule hat für die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens die durchgeführten pädagogischen Maßnahmen inhaltlich ausführlich zu dokumentieren.

Zu den Maßnahmen zählen in der Regel:

- intensive Gesprächskontakte mit allen Beteiligten (Kind, Klasse, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, außerschul. Kooperationspartner, etc.)
- Vereinbarungen und Absprachen
- pädagogische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Unterrichts
- Durchführung pädagogischer Konferenzen, Fallbesprechungen usw.
- Erstellung eines Lernplanes
- Einbeziehung außerschulischer Unterstützungsangebote, Hilfeplanung
- Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen.

3.4. Besondere Beschulungsformen

Landesweit bestehen große Unterschiede in der Frage besonderer Beschulungsformen. Derzeit beraten die Kreisfachberater über Standards (s. Anhang), welche nach Absprache mit dem Ministerium landesweit eingeführt werden sollen. Bis dahin gelten die bisherigen Absprachen und Hinweise (s. Anhang).

In Dithmarschen gibt es derzeit drei besondere Formen der Beschulung:

- Am Förderzentrum Süderdithmarschen in Meldorf gibt es eine „Durchgangsklasse“.
- Am Förderzentrum Friedrich-Elvers-Schule in Heide ist eine „Schulstation“ eingerichtet worden.
- In der Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Praxis in Heide werden teilstationär aufgenommene Patienten durch Sonderpädagoginnen des Förderzentrums Friedrich-Elvers-Schule Heide unterrichtet.

3.5. Kooperationen und Netzwerke

Die Kooperation mit außerschulischen Diensten und Leistungsträgern im Sinne einer ganzheitlichen Förderung unabdingbar: Neben dem im schleswig-holsteinischen Schulgesetz (Januar 2007) verankerten Öffnungsauftrag an die Schule gegenüber der Jugendhilfe (§ 3.3) erteilt der Gesetzgeber (Bund) einen Kooperationsauftrag für Schule und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch): „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung.... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“ (§ 81 SGBVIII). Die Möglichkeiten des Einsatzes pädagogischer Einzelfallhilfen in der Schule ergeben sich aus dem KJHG § 27 (Hilfe zur Erziehung) sowie § 35a (seelische Behinderung / von seelischer Behinderung bedroht).

Ergänzend verpflichtet das Jugendförderungsgesetz des Landes die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Schule (§ 24) und zur Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (§ 43).

Eine professionsübergreifende Arbeitsgruppe hat im Jahr 2003 ein Konzept erarbeitet, welches ein gestuftes Verfahren zum Vorgehen bei der Problembewältigung im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern abbildete. Seither gibt es vielfältige projektbezogene Zusammenarbeiten der Akteure.

Die konkrete Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt soll durch den Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe und eine Regionalteamleiterin des Regionalen Sozialen Dienstes intensiviert und strukturiert werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt zwei Wochenstunden zur Verfügung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren stellt zurzeit jährlich 26000 Euro zur Verfügung, um Projekte zu unterstützen, die zu einer Verbesserung der Kooperation von Schule und Jugendhilfe führen sollen.

Die Regionalteamleitungen und der Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe befinden in Abstimmung mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe über beantragte Projekte.

Die den Kommunen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zur Verfügung gestellten Landesmittel und die personellen Ressourcen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft und Kultur sind insbesondere vorgesehen zur Förderung bzw. Gewährleistung

- von gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Jugendhilfe und Schule (beispielsweise Kita/Schule, erzieherische Hilfen / Schule, Ganztagsangebote, Übergang Schule/Beruf, Hilfepläne, Eingliederungshilfe, Elternarbeit, Präventionsangebote oder Beteiligungsprojekte), gemeinsamer Qualifizierungsangebote für Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe zu Fragen der Kooperation und der Entwicklung fachlicher Konzepte,
- des Informationsaustausches und der Abstimmung über Planungen zwischen Jugendhilfe, Schule und Eltern,
- der Weiterentwicklung von Schule zum Lebensort,
- personeller Kapazitäten für Kooperationsaufgaben auf Seiten der Jugendhilfe und der Schule (verbindliche Strukturen).

Der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen und das Schulamt des Kreises Dithmarschen haben im Jahr 2008 gemeinsam das Pilotprojekt „Soziale Arbeit an Schulen“ ins Leben gerufen. Schulsozialarbeit agiert seither in vielen Dithmarscher Schulen als eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe aber gemeinsam mit der Schule, um den Sozialraum Schule mit unterschiedlichen Arbeitsweisen und vielfältigen pädagogischen Sichtweisen zu gestalten. Ziel von Schulsozialarbeit ist es, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenz zur Lösung von persönlichen und /oder sozialen Problemen zu fördern. Die Lehrkräfte der Schulischen Erziehungshilfe tauschen sich regelmäßig mit den Schulsozialarbeitern aus.

Der Qualitätszirkel „Soziale Arbeit an Schulen“ hat sich am 22.02.2010 gegründet. Ausgangspunkt war ein allgemeiner Austauschbedarf unter den an Schule tätigen pädagogischen, sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Fachkräften (Lehrkräfte für schulische Erziehungshilfe, Schulsozialarbeiter, Kooperationspartner von Schulen, soz.-päd. Fachkräfte der Ganztagschulen, Erzieher von Lern- und Trainingsräumen in Schulen, Schulbegleiter, Bundesfreiwillige, Schulassistenten) die sich untereinander wenig, kaum oder gar nicht kennen. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der (soz.-)pädagogischen Arbeit mit Schülern eigene Kenntnisse über die Angebotsstrukturen hinsichtlich der sozialen Arbeit in den einzelnen Schulen zu erweitern, Zuständigkeiten in Hinblick auf die Zielgruppe zu klären, Doppelbetreuungen auszuschließen und Synergien mit möglichen Netzwerkpartnern zu nutzen.

Der Prozess der Entwicklung der inhaltlichen Arbeit des Qualitätszirkels soll mit einer hohen Transparenz für alle Beteiligten gestaltet werden. In Hinblick auf die konstruktive Umsetzung (soz.-)pädagogischer Arbeit mit Schülern in einem kooperativen Netzwerk heißt das grundlegende Motto: „Gemeinsam statt einsam“. Die Teilnahme und das Mitwirken der zuständigen Vertreter aus dem Schulamt, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kreis Dithmarschen mit dem Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen und dem Fachdienst Gesundheit wird sehr begrüßt.

Die Schulische Erziehungshilfe ist in folgenden Netzwerken bzw. Arbeitskreisen vertreten:

- Netzwerk Kinderschutz
- KiK (häusliche Gewalt)
- Arbeitskreis Schulsozialarbeit
- Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie Schulische Erziehungshilfe
- Kooperationskreis Kinderschutz
- Qualitätszirkel „Soziale Arbeit an Schulen“
- Arbeitskreis Schulassistenz

Im Beratungs- und Unterstützungssystem des Kreises kooperieren die Lehrkräfte der Schulischen Erziehungshilfe auch mit

- Mitarbeitern der Regionalen Sozialen Dienste, des Fachdienstes sozialpädagogische Hilfen und des Fachdienstes Gesundheit
- den Trägern der Jugendhilfe (u.a. AWO, IUVO, KJHV, Lebenszeit)
- mit Ärzten, Kinder- und Jugendpsychiatern, Schulpsychologen, Psychologen und Therapeuten
- weiteren Kooperationspartnern, wie z.B. den Familienberatungsstellen des Kreises, dem Kinderschutzzentrum in Heide, der Polizei, dem Jugendaufbauwerk, der Brücke Dithmarschen, der Berufsqualifizierung Meldorf (BQM), dem weißen Ring und weiteren überregional tätigen Institutionen.

Dunkel (8/2021)

Anhang / Hinweise

- Lehrplan sonderpädagogische Förderung (emotionale und soziale Entwicklung)
- s.: lehrplan.lernnetz.de
- Ansprechpartner für den Bereich schulische Erziehungshilfe und Regelschulen
- im Zuständigkeitsbereich der Förderzentren

- Sozialräume (Jugendamt) und Schulen
- Konzept Durchgangsklasse
- Konzept Schulstation
- Konzept zum Verfahren bei Schulversäumnissen
- Beschulung und Förderung von Kindern mit hohem Förderbedarf in besonderen Maßnahmen (Tip-Maßnahmen)
- Konzept zur Schulbefähigung und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen
- Handlungsempfehlungen bei möglicher Kindeswohlgefährdung
- Wichtige Adressen

